

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Mai 1956 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat tritt zu folgenden Sessionen zusammen:

- a) am Montag nach dem zweiten Sonntag des Monats Februar (Februarsession);
- b) am Montag nach dem dritten Sonntag des Monats April (Aprilsession);
- c) am Mittwoch nach dem zweiten Sonntag des Monats Juni (Juni-session);
- d) am Montag nach dem vierten Sonntag des Monats August (Augustsession);
- e) am Montag nach dem dritten Sonntag des Monats Oktober (Oktobersession);
- f) am Montag nach dem ersten Sonntag des Monats Dezember (Dezembersession).

Art. 4a Abs. 2–4

² Die Einberufung des Grossen Rates erfolgt durch die Regierung jeweils mindestens 14 Tage vor der Eröffnungssitzung unter Angabe des Zeitpunktes der Eröffnung, der Tagesordnung für die Eröffnungssitzung und der voraussichtlichen Dauer der Session. Gleichzeitig stellt **das Ratssekretariat** die Traktandenliste und den durch die Präsidentenkonferenz provisorisch genehmigten Arbeitsplan für die Session zu.

³ Der Zeitpunkt der Eröffnung der Sessionen wird jeweils durch **das Ratssekretariat** im Kantonsamtsblatt bekanntgegeben.

⁴ **Das Ratssekretariat** bedient die Mitglieder des Grossen Rates und die Stellvertreter mindestens 20 Tage vor der Eröffnungssitzung mit den Botschaften und allfälligen weiteren Unterlagen. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle, für welche eine Zustimmung der Unterlagen innert dieser Frist nicht möglich ist.

Art. 5a Abs. 1 Lit. b und c sowie Abs. 2

¹ Beim Eintritt in den Grossen Rat orientiert jedes Ratsmitglied die Präsidentenkonferenz schriftlich über:

- b) seine Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von (...) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für (...) bündnerische und schweizerische Interessengruppen.

² Die Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch **das Ratssekretariat** erhoben. Das Register über die Tätigkeiten der Grossräte ist öffentlich.

Art. 6

Die Mitglieder des Grossen Rates haben an den Sitzungen **korrekte Kleidung zu tragen, welche die Würde des Parlaments respektiert**.

Art. 7

Die **Junisession** nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates eröffnet der älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder, die übrigen Sessionen der Standespräsident.

Standespräsidentenfeier

Art. 11a

¹ **Die Standespräsidentenfeier findet am letzten Tag der Junisession statt.**

² **Der Kanton beteiligt sich mit einem angemessenen Beitrag an den Kosten der Feier.**

³ **Die Höhe dieses Beitrages legt die Präsidentenkonferenz periodisch fest.**

Art. 12 Abs. 2

² Der Kanzleidirektor und **der Leiter des Ratssekretariates** nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 12a Abs. 3

² **Aufgehoben**

Art. 12b Lit. a und b

Die Präsidentenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

- a) **die Koordination der Ratsarbeit, insbesondere die Gewährleistung der Zusammenarbeit und der Information der Kommissionen;**

b) die Zuweisung von Geschäften zur Vorbereitung an die Kommissionen;

Bisherige Litera a–t werden zu Litera c–v

Art. 17 Abs. 2 und 3

² **Sie haben das Recht, Vorlagen der Regierung vor der Beratung im Rat einmal zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Grosse Rat ist darüber kurz zu informieren.**

³ **Sie sind in ihrem Zuständigkeitsbereich an der Aushandlung wichtiger interkantonalen und internationaler Verträge zu beteiligen.**

Art. 17b Abs. 4

⁴ **Die Mitglieder der Kommissionen unterstehen nicht dem Kollegialprinzip.**

Art. 17c Abs. 1

¹ Die Sekretariats- und Protokollführung für die Kommissionen obliegt in der Regel **dem Ratssekretariat.**

Art. 18 Abs. 1 Lit. a–f sowie Abs. 2, 4–6

¹ Der Grosse Rat wählt zu Beginn jeder Amtsperiode aus der Ratsmitte folgende ständige Kommissionen:

- a) Strategiekommission;**
- b) Geschäftsprüfungskommission;**
- c) Justizkommission;**
- d) Redaktionskommission;**
- e) Kommission für Bildung, Kultur und Umwelt;**
- f) Kommission für Wirtschaft und Abgaben.**

² Er kann weitere ständige Kommissionen bestellen **und bestehende aufheben.**

⁴ **Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Ein Ratsmitglied kann höchstens während acht Jahren der gleichen Kommission angehören.**

⁵ **Bisheriger Absatz 4**

⁶ **Die Amtsdauer für Kommissionspräsidenten beträgt maximal zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selber.**

Art. 18a

¹ **Die Strategiekommission ist für die Ausarbeitung der übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze des Grossen Rates zuständig.**

² **Strategiekommission**

² Sie berät die von der Regierung vorgelegten mittelfristigen Planungen im Aufgaben- und Finanzbereich vor und sorgt für die Koordination der Planungen.

³ Sie überprüft die mittelfristigen Planungen des Grossen Rates und der Regierung auf die Erfüllung der gesetzten Ziele und die Wirksamkeit der Massnahmen und ist zuständig für die Beantragung von Korrekturmassnahmen.

Art. 18b (bisher Art. 18a) Abs. 2

3. Geschäftsprüfungskommission

² (...). Die Geschäftsprüfungskommission bildet Ausschüsse, und sie kann ihnen Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Art. 18c (bisher Art. 18b) Abs. 1

4. Justizkommission

¹ Die Justizkommission prüft und überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Gerichte sowie der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus sieben Mitgliedern (...).

Art. 18d (bisher Art. 18c)

5. Redaktionskommission

Art. 18e

6. Aufgaben

Den ständigen Kommissionen nach Art. 18 Absatz 1 Litera e und f werden durch die Präsidentenkonferenz Sachbereiche zugeteilt. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Ausübung parlamentarischer Initiativfunktionen in ihrem Bereich;
- b) Vorberaten der ihnen von der Präsidentenkonferenz zugewiesenen Geschäfte zuhanden des Rates;
- c) Ausarbeiten von Anregungen und Vorschlägen zu weiteren Geschäften, die ihren Sachbereich betreffend wie zu Planungsfragen, zum Voranschlag oder zu parlamentarischen Vorstössen;
- c) Koordination mit den Kommissionen, die dieselben oder ähnliche Fragen bearbeiten.

Art. 19 Abs. 1

Der Grosse Rat kann für die Vorberatung von Geschäften nichtständige Kommissionen einsetzen:

- a) wenn das Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Kommission fällt;
- b) wenn die ständige Kommission, die für das Geschäft zuständig wäre, darum ersucht.

Art. 20a

¹ Die Kommissionen sind Leitkommissionen in ihrem Strategie-, Kontroll- und Fachbereich. Sie sorgen dafür, dass weitere interessierte Kommissionen an der Meinungsbildung mitwirken können. Geschäftsverkehr zwischen Kommissionen

² Die Mitwirkung kann in Form von schriftlichen Berichten oder mündlichen Anhörungen erfolgen.

Art. 21

¹ Die Standeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Grossen Rates. Standeskanzlei

² Der Kanzleidirektor unterstützt das Präsidium in der Amtsführung, sorgt für die administrative Durchführung der Sessionen und koordiniert den Geschäftsverkehr mit der Regierung.

Art. 21a

¹ Das Ratssekretariat steht den Ratsorganen sowie einzelnen Ratsmitgliedern für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung. Ratssekretariat

² Als Abteilung der Standeskanzlei ist das Ratssekretariat fachlich den Organen des Grossen Rates unterstellt. Der Leiter und weitere Angehörige werden auf Antrag des Kanzleidirektors von der Präsidentenkonferenz gewählt.

³ Das Ratssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Session;
- b) Führung des Sekretariates der Leitungsorgane und der Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Protokollführung im Grossen Rat;
- d) Ausfertigung der Beschlüsse des Grossen Rates;
- e) Information der Öffentlichkeit im Auftrag des Grossen Rates.

Art. 21b

Die Standeskanzlei stellt insbesondere folgende weitere Dienste zur Verfügung. Weitere Dienste

- a) Weibeldienst zur Bedienung des Grossen Rates und seiner Organe;
- b) Übersetzungsdienst;
- c) Informationsdienst;
- d) Betrieb und Wartung der EDV-Einrichtungen.

Art. 22

Ausgefertigte Beschlüsse des Grossen Rates werden vom Standespräsidenten und vom Kanzleidirektor oder ihren Stellvertretern unterzeichnet.

- Art. 43**
- Parlamentarische Vorstösse, Arten
1. Grundsatzbeschluss
- ¹ Der Grosse Rat kann im eigenen Kompetenzbereich sowie zu den Planungen der Regierung Grundsatzbeschlüsse fassen.
- ² Diese verpflichten das zuständige Organ, in die vorgegebene Richtung zu planen oder Lösungen zu entwickeln.
- ³ Grundsatzbeschlüsse können nur von Kommissionen, Fraktionen und von der Regierung eingebracht werden.
- Art. 43a**
2. Auftrag
- ¹ Der Auftrag fordert die Regierung auf:
- a) den Grossen Rat bei der Ausübung eigener Kompetenzen zu unterstützen;
- b) selber Massnahmen zu treffen.
- Der Auftrag gemäss Litera a hat die Wirkung einer Weisung, jener gemäss Litera b die Wirkung einer Richtlinie.
- ² Kommissionen, Fraktionen oder mindestens 20 Ratsmitglieder können einen Auftrag einbringen.
- Art. 43b**
3. Anfrage
- Die Anfrage verlangt von der Regierung Auskunft über wichtige Angelegenheiten.
- Art. 43c**
4. Fragestunde
- In der Fragestunde können Ratsmitglieder Fragen stellen, die einen Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.
- Art. 44 Abs. 1 erster Satz**
- Ratsmitglieder, **Fraktionen** und Kommissionen können beim Standespräsidenten parlamentarische Vorstösse einreichen.
- Art. 44a**
- ¹ **Anfragen** können vom Grossen Rat dringlich erklärt werden, wenn sie spätestens an der Eröffnungssitzung einer Session eingereicht werden.
- ² Ist Dringlichkeit beschlossen, wird die **Anfrage** in der gleichen Session behandelt.
- Art. 45**
2. Auftrag
a) Behandlung
- ¹ Die Regierung erstattet dem Grossen Rat **spätestens** in der **übernächsten** Session nach Einreichung schriftlichen Bericht und Antrag **zum Auftrag**.
- ² Die Regierung kann beantragen, einen **Auftrag** ganz oder teilweise zu überweisen, **abzuändern**, abzuschreiben oder abzulehnen. (...)

³ **Der Text des Auftrages kann auf Antrag aus der Mitte des Rates oder der Regierung geändert werden.**

⁴ **Die Unterzeichner können durch Mehrheitsbeschluss**

- a) **den Auftrag bis zum Abschluss der Beratungen im Rat zurückziehen;**
- b) **eine Gegenüberstellung des ursprünglichen Textes des Auftrages und eines allfällig abgeänderten Textes in einer Abstimmung verlangen. Ein nachfolgender Rückzug des Auftrags ist diesfalls ausgeschlossen.**

Für die Meinungsbildung der Unterzeichner kann die Behandlung im Rat unterbrochen werden.

Art. 45a Abs. 1–3 und 5

¹ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein **Auftrag** von der Regierung oder aus der Ratsmitte bekämpft oder die Diskussion vom Rat beschlossen wird. Sinngemäss gelten diesfalls die allgemeinen Regeln über die Redezeit.

² Wenn ein sachlicher Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft besteht, können beantwortete **Aufträge** gleichzeitig beraten werden.

³ Ist ein **Auftrag** im Zeitpunkt der Beratung im Grossen Rat vollzogen, kann der **Auftrag** mit der Überweisung als erfüllt abgeschlossen werden.

⁵ **Aufgehoben**

Art. 45b

¹ Die Regierung legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils im Frühjahr eine Liste der ihr (...) erteilten, jedoch noch nicht erledigten **Aufträge** vor. Im Rahmen eines Berichtes über die Finanz- und Aufsichtsarbeit beantragt die Geschäftsprüfungskommission eine allfällige Abschreibung von **Aufträgen**. Beruht eine Vorlage der Regierung auf **einem Auftrag**, stellt die Regierung bereits in der Botschaft den Antrag auf Abschreibung.

² **Aufgehoben**

Art. 45c Abs. 1 und 2

¹ Die Regierung beantwortet die **Anfragen spätestens** in der **übernächsten Session nach Einreichung** schriftlich. **3. Anfrage**

² Der **Anfrager** kann sich von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden.

Art. 45d

¹ **In jeder Session findet eine Fragestunde statt.**

4. Fragestunde

² Fragen an die Regierung sind spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen. Dieses leitet sie an die Regierung weiter.

³ Die Beantwortung durch die Regierung erfolgt in der gleichen Session mündlich. Einmaliges Nachfragen ist gestattet.

Art. 48

Aufgehoben

Art. 48a

Gliederung
Globalbudget

¹ Die Regierung beantragt dem Grossen Rat vor jeder Planungsperiode für den Finanzplan die Gliederung der Produktgruppen im Globalbudget.

² Diese Gliederung bleibt für die Planperiode verbindlich.

³ Änderungen können nur von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Art. 48b

Budgetkompetenz

¹ Der Grosse Rat beschliesst jährlich über das Budget und das Globalbudget.

Art. 50a

Politische und strategische Planungen
1. Grundsatz

¹ Der Grosse Rat und die Regierung wirken bei politischen und strategischen Planungen zusammen.

² Grundlagen werden gemeinsam erarbeitet und genutzt und Planungen inhaltlich koordiniert.

³ Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe bleiben gewahrt.

Art. 50b

2. Instrumente

¹ Der Grosse Rat erlässt übergeordnete politische Ziele und Leitsätze vor jeder Planungsperiode für Regierungsprogramm und Finanzplan.

² Diese Ziele und Leitsätze sind von der Regierung der Ausarbeitung von Regierungsprogramm und Finanzplan zu Grunde zu legen.

³ Regierungsprogramm und Finanzplan sind als rollende integrierte Aufgaben- und Finanzplanung auszugestalten.

Art. 50c

3. Überprüfung

Der Grosse Rat legt in seiner Planung den Nutzen fest und überprüft diesen.

Art. 50d

¹ Die politischen Planungen der Regierung werden vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

4. Beschlussfassung und Aufträge

² Der Grosse Rat kann zur Weiterführung der Planungen und zur inhaltlichen Koordination Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge erteilen.

Art. 50e (bisher Art. 50c) Abs. 1

¹ Als besondere Berichte gelten:

Besondere Berichte
1. Arten

a) spezielle Rechenschaftsberichte

b) Berichte zu einzelnen Sachbereichen.

Art. 50f (bisher Art. 50d) Abs. 1

¹ In einer eigenen Erklärung kann der Grosse Rat zu Berichten der Regierung gemäss Art. 50e in einer allgemeinen Würdigung und zu einzelnen Teilen Stellung nehmen.

2. Stellungnahme

IX. Schlussbestimmungen**Art. 62a Übergangsbestimmung**

Auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Bestimmungen noch hängigen parlamentarischen Vorstösse finden für das Verfahren die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

II.

Diese Teilrevision tritt auf 1. Januar 2003 in Kraft.